

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Bauanträge und -anfragen</b> <b>Bauantrag L52/L53</b> <b>Bauantrag für die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Wittlich, Gemarkung Wengerohr, Flur 13, Flurstück 8</b>	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Orth, Maureen Aktenzeichen: II.5211.A0147/2023.or Vorlagennummer: 2023/395 Datum: 06.11.2023
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Wengerohr	28.11.2023	öffentlich	vorberatend
	Bau- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

**Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Errichtung eines Mobilfunkmastes wird erteilt.**

**Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist gem. dem Fachbeitrag Natur über das Öko-Konto der Stadt Wittlich abzulösen.**

**Die gültige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur ist vor Baubeginn der Baugenehmigung vorzulegen.**

### Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines Mobilfunkmastes.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität (Umspannwerk) dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben u. a. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme oder Wasser dient.

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit einer Gesamthöhe von 40,91 m (OK Mast). Die vollversiegelte Fläche beträgt ca. 53 m<sup>2</sup>. Der Funkmast dient zum Aufbau und Ausbau des 450-Mhz-Funknetzes. Bei dem 450-Mhz-Funknetz handelt es sich um das Funknetz der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland wodurch die Dezentralisierung und Digitalisierung der Energieversorger sowie eine ausfallsichere Kommunikation gewährleistet werden soll.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben. Die ausreichende Erschließung ist gewährleistet und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Errichtung eines Mobilfunkmastes zu erteilen.

Der für die Errichtung des Mobilfunkmastes erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich ist im Wege des Geldausgleiches über das Öko-Konto der Stadt Wittlich zu leisten.

Hinweis zur Starkregen- und Hochwassersituation: Gem. Stellungnahme der Stadtwerke ist der Bereich in der Gefährdungsanalyse „Sturzflut und Starkregen“ nicht als potenzieller Überflutungsbereich ausgewiesen. Dennoch sollte im Zuge der Planung berücksichtigt werden, dass der Bereich im Starkregen bzw. Hochwasserfall überflutet werden kann (Aufschwimmen, etc.).

Die gültige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur ist vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt vor, demnach verpflichtet sich die Antragstellerin das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen: Auszug FNP, Lageplan, Ansicht